

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.



Schießsportordnung

Diese Schießsportordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ vom 23.03.2012 in Berlin am 10.07.2012 durch den Präsidenten im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten Militärische Ausbildung und Verbandspolitik gezeichnet und ersetzt die Fassung vom 05.10.2004.

Präambel:

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) ist vom Deutschen Bundestag mit der Durchführung der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Deutschen Bundeswehr beauftragt.

Diese Schießsportordnung enthält eine Zusammenfassung aller bisher herausgegebenen Weisungen und Ergänzungen für Erwerb, Besitz und Nutzung von Schusswaffen und Munition durch die Mitglieder des Reservistenverbandes.

Die Anerkennung des Reservistenverbandes als Schießsportverband verlangt eine strikte Handlungsweise aller Verbandsebenen entsprechend dieser Schießsportordnung.

Es ist Aufgabe aller Mitglieder, Mandatsträger und Beschäftigte, nach dieser Schießsportordnung zu verfahren.

Der Schießsport wird nicht als Selbstzweck betrieben. Er dient der Betreuung sowie der Motivation und fördert die Ausbildung in Schießfertigkeiten und – technik. Der Schießsport ist eingebettet in die Verwirklichung des Satzungszweckes des Reservistenverbandes.



Berlin, den 10.07.2012

Roderich Kiese Wetter

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	Seite 2
Kapitel 1	Allgemeines	Seite 4
Kapitel 2	Organisation	Seite 6
Kapitel 3	Standordnung und Sicherheit	Seite 14
Kapitel 4	Funktionspersonal	Seite 17
Kapitel 5	Wettkämpfe	Seite 20
Kapitel 6	Sachkunde	Seite 24
Kapitel 7	Ausbildung zur verantwortlichen Ausbildungsperson (Schießleiter)	Seite 26
Kapitel 8	Kurzwaffen-Disziplinen	Seite 28
Kapitel 9	Langwaffen-Disziplinen	Seite 46
Kapitel 10	Scheibenbeschreibungen	Seite 72

Kapitel 1

Allgemeines

101. Die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich Erwerb, Besitz und Benutzung von Schusswaffen und Munition machen es erforderlich, ihre Anwendung im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw), im Folgenden nur: Verband, einheitlich und verbindlich zu regeln. Diese Schießsportordnung ist für den Schießsport im Verband bindend.
102. Zweck dieser Sportordnung ist die Regelung und Überwachung des Schießsportes innerhalb des Verbandes nach einheitlichen Bestimmungen zur Förderung, Pflege und Durchführung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Dies geschieht sowohl als Leistungs- als auch als Breitensport.
103. Neben den sportlichen Aspekten ist der Schießsport im Verband Bestandteil der Qualifizierung und Förderung von Reservisten Durch den regelmäßigen und sicheren Umgang mit Waffen und Munition sowie die sachkundige Ausbildung stellt der Verband der Bundeswehr qualifizierte Reservisten als Funktionspersonal für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.
104. Der Verband betreibt Schießsport ausschließlich als sportliche Wettbewerbe. Militärische Schießen sind unzulässig.
105. Die Benutzung von Waffen (vgl. § 6 AWaffV), die vom Schießsport ausgeschlossen sind, ist bei Schießsportveranstaltungen des Verbandes untersagt.

Dieses sind:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll),
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind,
wenn:
 - a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
 - d. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.
3. Waffen, die nach Anlage 2, Abschnitt 1, des Waffengesetzes (WaffG) verboten sind.
4. Ausnahmen nach Nrn. 1 – 3 bedürfen zwingend der Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes.
5. Der Verband verbietet insbesondere Elemente in seinen Schießdisziplinen (vgl. § 7 AWaffV) bei denen:
 - das Schießen aus der Deckung heraus erfolgt,
 - nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
 - das Schießen in deutlich erkennbarem Laufen erfolgt,
 - das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird (ausgenommen das Schießen auf Wurf- und

auf laufende Scheiben) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,

- das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
- Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben,
- der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund von zuvor festgelegten Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung vorgenannter Schießübungen sowie die Teilnahme als Sport-
schütze des Verbandes an derartigen Übungen ist verboten.

- 106.** Bei Wettkämpfen, Training und anderen Schießsportveranstaltungen des Verbandes ist grundsätzlich Zivilkleidung zu tragen. Bekleidungen, die den Eindruck einer Zugehörigkeit zu einer paramilitärischen Organisation oder Sicherheitsorganisation hervorrufen können, sowie Bekleidung mit aggressivem, anstößigem oder verbotenen Aufdruck sind nicht erlaubt.
Verstöße gegen diese Regel führen, soweit der Mangel nicht abgestellt wird, zum Standverweis und zur Disqualifikation bei Wettkämpfen. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Leiter der Veranstaltung.
- 107.** Zum Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten nach §15 Abs. 1 Nr. 7 b. WaffG muss bei jeder Schießsportveranstaltung
- a. vom Veranstalter die vom Verband vorgeschriebene Anwesenheitsliste und
 - b. von jedem Schützen ein persönliches Schießbuch geführt werden.
- 108.** Bezugnehmend auf § 15, Abs. 4 WaffG, verpflichtet der Verband seine schießsporttreibenden Mitglieder, der Anerkennungsbehörde Zugang zu den Schießstätten während des Schießens uneingeschränkt zu gewähren. Dies Bedarf bei Mitbenutzung nicht eigener Schießstände einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Eigentümer.

Kapitel 2

Organisation

- 201.** Im Verband erfolgt die Ausübung des Schießsportes in Reservistenarbeitsgemeinschaften (RAG) Schießsport. Schießsportliche Wettkämpfe in seinen übergeordneten Verbandsgliederungen erfüllen den Anspruch auf Ausübung des Schießsportes als Leistungssport.

Eine Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport (RAG Schießsport) ist ein Zusammenschluss von schießsportinteressierten Mitgliedern im Verband mindestens auf Ebene der Kreisgruppe.

Die Gründung einer RAG erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch den Landesvorstand (§ 5 Abs. 5 OrgO) im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen und dem betreffenden Vorstand

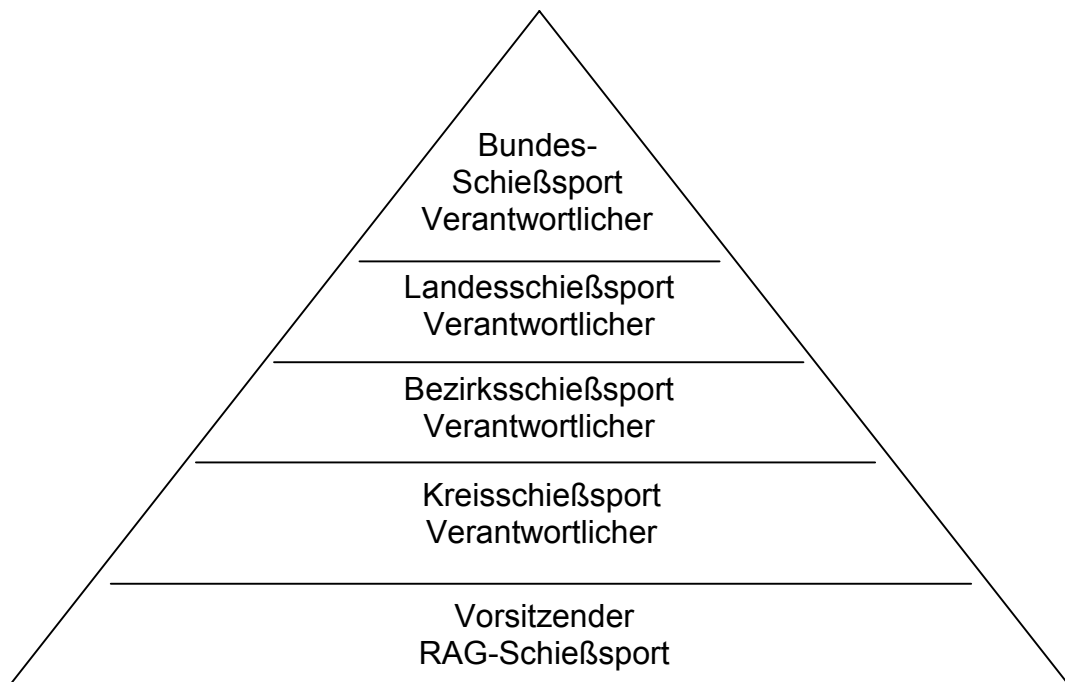
- 202.** Die Organisationsstruktur des Verbandes wird im Bereich Schießsport durch folgende Institutionen/Personen ergänzt:

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Schießsports im VdRBw

- ernennt das Präsidium einen Bundesschießsport-Verantwortlichen
- ernennen die Landesvorstände im Einvernehmen mit dem Bundesschießsport-Verantwortlichen jeweils einen Landesschießsport-Verantwortlichen
- ernennen die Bezirksvorstände im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen jeweils einen Bezirksschießsport-Verantwortlichen
- ernennen die Kreisvorstände im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen jeweils einen Kreisschießsport-Verantwortlichen
- Wählen die RAG-Mitglieder den RAG- Vorsitzenden in Anlehnung an die WaDO.

Die Verantwortlichen/Vorsitzenden werden verpflichtet und erhalten hierüber einen Nachweis.

Abbildung 1



Auf Bundes- und Landesebene sind stellvertretende Schießsport-Verantwortliche zu ernennen. Auf Bezirks- und Kreisebene erfolgt eine solche Ernennung nach Bedarf.

- 203.** Zum regelmäßigen Informationsaustausch wird auf Bundes-, Landes- und Bezirks-/Kreisebene mindestens einmal jährlich eine Informations- und Weiterbildungsveranstaltung durchgeführt. Zu diesen Veranstaltungen sind die zuständigen Vorstandsmitglieder der Gliederung, auf Bundesebene der zuständige Vizepräsident sowie die Landesschießsport-Verantwortlichen incl. deren Vertreter einzuladen.
- 204.** Gegenüber den jeweiligen Vorständen haben
- die Landesschießsport-Verantwortlichen das Vorschlagsrecht für den Bundesschießsport-Verantwortlichen
 - die Bezirks-/ Kreisschießsport- Verantwortlichen das Vorschlagsrecht für den Landesschießsport-Verantwortlichen
 - die Kreisschießsport-Verantwortlichen das Vorschlagsrecht für den Bezirksschießsport-Verantwortlichen
 - die RAG-Vorsitzenden das Vorschlagsrecht für den Kreisschießsport Verantwortlichen
- 205.** Der jeweilige Vorstand bestimmt eine Frist von 4 Wochen zur Unterbreitung eines Vorschlags. Machen die vorschlagsberechtigten Gremien innerhalb dieser Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ernennt der Vorstand nach Maßgabe der Nr. 202 einen Schießsport-Verantwortlichen. Der Schießsport-Verantwortliche muss der jeweiligen Gliederung angehören. Bei Erlöschen des Mandats des jeweiligen Vorstands bleibt die Ernennung des Schießsport-Verantwortlichen bestehen.

- 206.** Sollte der jeweilige Vorstand den Vorschlägen nicht oder teilweise nicht folgen, so ist diese Entscheidung den Untergliederungen schriftlich zu erläutern und im Zusammenwirken eine personelle Alternative zu erarbeiten.
- 207.** Das ernennende Organ kann eine Ernennung widerrufen. Der Widerruf ist dem Betroffenen und den vorschlagenden Gremien schriftlich mitzuteilen.

a) Der Bundesschießsport- Verantwortliche

- 208.** Der Bundesschießsport-Verantwortliche und sein/e Stellvertreter werden vom Präsidium ernannt und sind diesem gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handeln sie eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- 209.** Der Bundesschießsport-Verantwortliche und sein/e Stellvertreter müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsports verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.
- 210.** Der Bundesschießsport-Verantwortliche und seine Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
- Vertretung des Verbandes auf Bundesebene in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Präsidium des Verbandes.
 - Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Präsidium.
 - Organisation und Koordination von schießsportlichen Veranstaltungen auf Bundesebene (z.B. Bundesmeisterschaften/Bundeswettkämpfe Schießsport oder internationale Wettkämpfe).
 - Waffenrechtliche Aufsicht in seinem/ihrem Aufgabengebiet über die Untergliederungen (Landesgruppen). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er / sind sie zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Präsidiums bedient er / bedienen sie sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
 - Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Landesschießsport-Verantwortlichen zum Thema Schießsport im Verband mit Unterstützung der Bundesgeschäftsstelle.
 - Nach positiver Prüfung Schlusszeichnung der von den Landesschießsport-Verantwortlichen vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 3 WaffG. Der Bundesschießsport-Verantwortliche kann diese Schlusszeichnung delegieren. Die waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden sind davon in Kenntnis zu setzen.

b) Der Landesschießsport-Verantwortliche

- 211.** Der Landesschießsport-Verantwortliche und sein/e Stellvertreter werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesschießsport-Verantwortlichen ernannt und sind diesen gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handeln sie eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- 212.** Die Landesschießsport-Verantwortlichen und ihre Stellvertreter müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.
- 213.** Der Landesschießsport-Verantwortliche hat folgende Aufgaben:
- Vertretung des Verbandes auf Landesebene in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Landesvorstand des Verbandes.
 - Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Landesvorstand sowie der Bundesebene im Verband und dem Bundesschießsport-Verantwortlichen in Kooperation mit dem Landesvorstand.
 - Organisation und Koordination von schießsportlichen Veranstaltungen in der Landesgruppe sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Bezirke und Kreise.
 - Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Landesgruppe (Bezirks-/Kreisgruppen). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Bundesschießsport-Verantwortlichen und des Präsidiums, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
 - Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Bezirks-/Kreisschießsport-Verantwortlichen zum Thema Schießsport im Verband mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle.
 - Benennt geeignete Prüfungsausschussvorsitzende (ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen) für die Abnahme von Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen und führt zusammen mit den Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen die Fachaufsicht über die durchgeführten Lehrgänge.
 - Nach positiver Prüfung die Schlusszeichnung der ihm vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG. Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 3 WaffG leitet er nach Prüfung mit Stellungnahme an den Bundesschießsport-Verantwortlichen weiter.
 - Jährliche Vorlage einer Mitgliederliste sowie einer Liste der Befürwortungen nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG aus seinem Bereich an den Bundesschießsport-Verantwortlichen.

c) Der Bezirksschießsport-Verantwortliche

- 214.** Für die Bezirksgruppen, in denen schießsportliche Aktivitäten des Reservistenverbandes stattfinden, ernennt der jeweilige Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen einen Bezirksschießsport-Verantwortlichen. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- 215.** Die Bezirksschießsport-Verantwortlichen müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.
- 216.** Der Bezirksschießsport-Verantwortliche hat folgende Aufgaben:
- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Bezirksmeisterschaften sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
 - Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Bezirksgruppe. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Schießsport-Verantwortlichen und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
 - Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Bezirksvorstand sowie der Landesebene im Verband und dem Landesschießsport-Verantwortlichen in Kooperation mit dem Bezirksvorstand.
 - Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Bezirk.
 - Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Landesschießsport-Verantwortlichen.
 - Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen für seine Untergliederungen bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

d) Der Kreisschießsport-Verantwortliche

- 217.** Für die Kreisgruppen, in denen schießsportliche Aktivitäten des Reservistenverbandes stattfinden, ernennt der jeweilige Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesschießsport-Verantwortlichen den Kreisschießsport-Verantwortlichen. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.
- 218.** Die Kreisschießsport-Verantwortlichen müssen sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Sie müssen über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.

219. Der Kreisschießsport-Verantwortliche hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Meisterschaften im Kreis, sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Kreisgruppe. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Schießsport-Verantwortlichen und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Kreisvorstand sowie der Bezirksebene im Verband und dem Bezirksschießsport-Verantwortlichen in Kooperation mit dem Kreisvorstand.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Kreis.
- Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Bezirksschießsport-Verantwortlichen.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen für seine Untergliederung bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

e) RAG-Vorsitzende

220. Die Mitglieder einer RAG-Schießsport wählen einen Vorsitzenden in Anlehnung an die WaDO. Dieser handelt in seinem Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist dem Kreisvorstand und dem jeweils übergeordneten Schießsport-Verantwortlichen jedoch rechenschaftspflichtig.

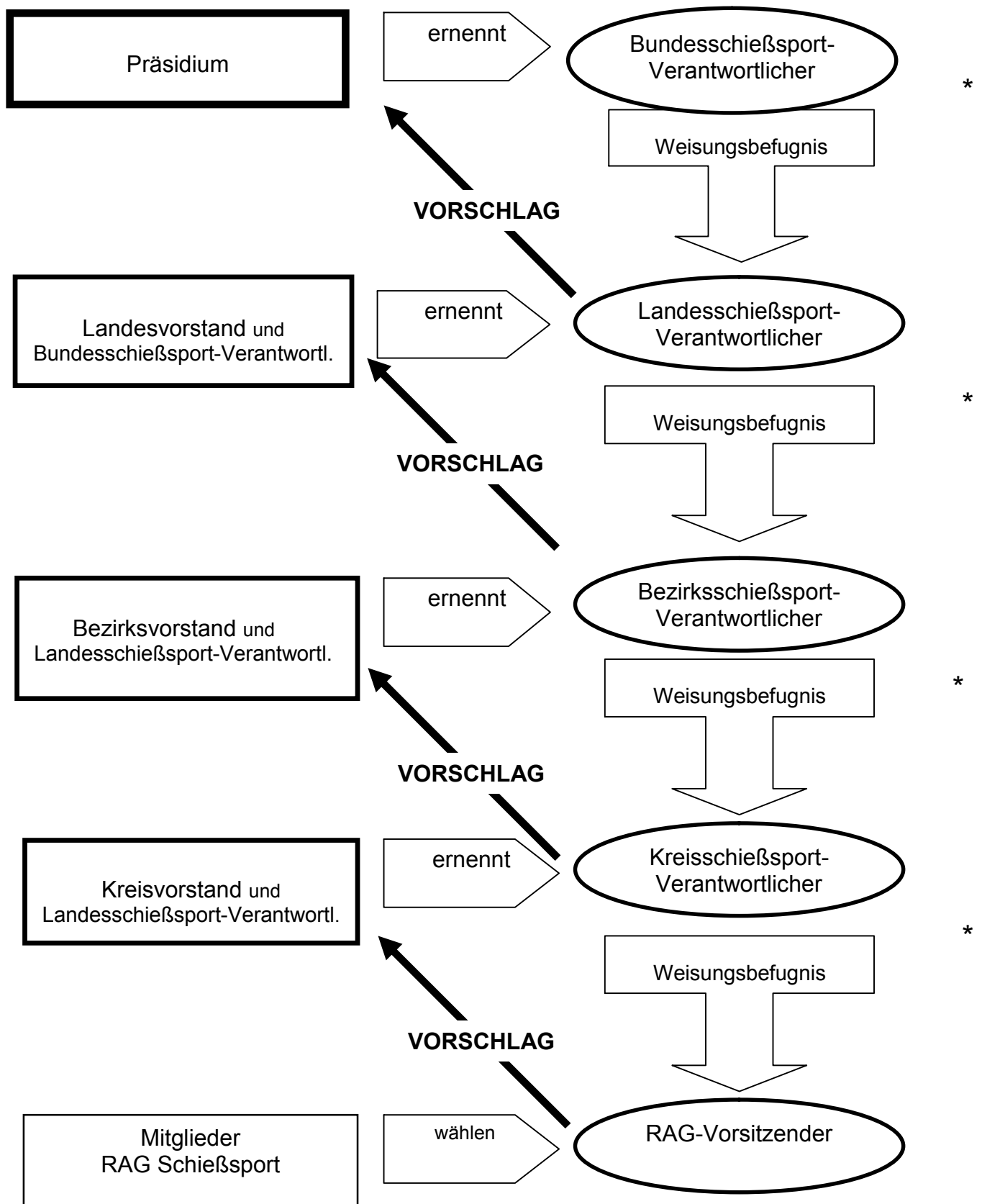
221. Der Vorsitzende einer RAG-Schießsport muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen und die Ausbildung zum VdRBw-Schießleiter erfolgreich absolviert haben.

222. Der RAG-Vorsitzende ist verantwortlich für:

- Organisation des Schießsportes in der RAG gemäß WaffG und dieser Schießsportordnung.
- Waffenrechtliche Aufsicht bei den schießsportlichen Veranstaltungen der RAG. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zu Ergreifung geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Schießsport-Verantwortlichen und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der RAG-Mitglieder gegenüber dem Kreisvorstand, ggf. den nächsthöheren Ebenen.

- Einhaltung der Bestimmungen der Schießsportordnung, des Waffenrechts und der jeweiligen Sicherheitsbestimmungen.
- Sorgfältige Einführung von Neuschützen in den regelgerechten Schießsport, ggf. Vermittlung von erfahrenen Schützen als Paten.
- Ansprechpartner für schießsportliche Fragen in der RAG.
- Ausbildung der RAG-Mitglieder
- Vorprüfung waffenrechtlicher Anträge.
- Einhaltung der Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden (gemäß WaffG und erlassener Verordnungen); Austritte aus der RAG-Schießsport.
- Führen einer Mitgliederliste und jährliche Bestandsmeldung an den Landes-schießsport-Verantwortlichen sowie Vorlage einer Veranstaltungsjahresplanung an die zugeordnete Geschäftsstelle.
- Führen und Weiterleiten der Anwesenheitslisten.
- Durchführung der jährlichen Sicherheitsbelehrung.

Abbildung 2



*Bezieht sich nur auf waffenrechtliche und schießsportliche Belange im Sinne dieser Ordnung

Kapitel 3

Standordnung und Sicherheit

a) Allgemeine Regeln

- 301. Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinenbeschreibung in Teilbereichen andere Regeln festgelegt, so gelten diese anstelle der allgemein gültigen.
- 302. Müssen aufgrund der vorgegebenen Standbedingungen Regeln in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen vor Beginn eines Schießens oder in der Ausschreibung bekannt zu geben.
- 303. Durch die Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung des Verbandes, einschließlich eines Wettkampfes erkennt der Schütze die Regeln und eventuelle Abweichungen von dieser Sportordnung und des Wettkampfes an.
- 304. Wo der Wortlaut der Sportordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, welcher möglichst die Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, und im Zweifelsfalle zugunsten des Schützen vorzunehmen.
- 305. Jeder Schütze ist angehalten, die Regeln dieser Sportordnung und des Wettkampfes zu beachten.
- 306. Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

b) Standordnung

- 307. Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Munition sowie Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Es ist Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, dieser Forderung nachzukommen.
- 308. Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des jeweiligen Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassier Band) darf nur von dem Schießleiter des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.
- 309. Personen, die den Schießbetrieb stören oder die Sicherheit beeinträchtigen, können von dem Stand und der Schießstätte verwiesen werden. Personen, die den Eindruck verminderter Zurechnungsfähigkeit (z.B. durch Alkohol und/oder andere berauschende Mittel) erwecken, müssen vom Schießen ausgeschlossen werden.
- 310. Es ist sicher zu stellen, dass beim Schießen durch Minderjährige die Erfordernisse nach § 27 Abs. 3. und Abs. 4 WaffG eingehalten werden.

c) Sicherheitsbestimmungen

- 311.** Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des Weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Standes abgestimmten, z.B. bei Bundeswehranlagen durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, den Standortältesten oder durch private Standbetreiber erlassenen Sicherheitsregeln / Standortordnungen einzuhalten. Sollte all dieses nicht ausreichen, so ist es dem Veranstalter freigestellt, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Diese sind für jeden sichtbar auszuhängen bzw. bei Wettkämpfen mit in der Ausschreibung festzulegen.
- 312.** Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Schießleiter (Leitender des Schießens) verantwortlich. Er kann diese Verantwortung für Teilbereiche delegieren.
- 313.** Innerhalb der Schießstände sind Zielübungen mit der Waffe nur in den ggf. speziell ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 314.** Innerhalb des Schützenstandes sind Probeanschläge nur mit der Erlaubnis des Schießleiters gestattet.
- 315.** Das Personal der Anzeigerdeckung erreicht die Anzeigerdeckung nur auf dem dafür bestimmten Weg.
- 316.** Das Betreten der Wälle und des Geländes vor den Schützenständen ist bei offenen Schießständen grundsätzlich verboten.
- 317.** Wird eine Anzeigerdeckung genutzt, darf das Schießen erst freigegeben werden, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung Sicherheit gemeldet hat.
- 318.** Die Waffen dürfen nur auf Anweisung des Schießleiters mit der jeweils für die Serie notwendigen Patronenzahl geladen werden.
- 319.** Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen der Waffen stets in Zielrichtung zeigen. Kurzwaffen sind mit ausgestrecktem Arm nach vorne abwärts zu halten, so dass die Laufmündung etwa einen Meter vor dem Schützen in Schussrichtung auf den Boden zeigt.
- 320.** Außer den Waffen auf den Schützenständen darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.
- 321.** Bei Unterbrechung des Schießens hat der Schütze die Waffe zu entladen. Ausnahmefälle werden durch den Schießleiter geregelt.
- 322.** Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
- 323.** Ungeladene Kurzwaffen dürfen nur dann aus der Hand gelegt werden, wenn bei Revolvern die Trommel ausgeschwenkt, bei Pistolen der Verschluss in geöffneter Stellung verriegelt und das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.
- 324.** Ungeladene Langwaffen dürfen nur aus der Hand gelegt werden, wenn der Verschluss offen und (sofern vorhanden) das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.

- 325.** Im Falle einer Waffenstörung hat der Schütze den Schießleiter zu informieren. Dieser entscheidet, ob die Waffe nach einer angemessenen Wartezeit mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu entladen ist.
- 326.** Werden Ausrüstungsgegenstände fallen gelassen, so darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, der Schießleiter erlaubt dieses ausdrücklich.
- 327.** Der Schütze darf den Schützenstand nur verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das/die Patronenlager frei ist/sind, der Verschluss in hinterster Stellung ist, die Waffe gesichert ist (soweit dieses technisch möglich ist) und der Schießleiter oder die Aufsichten bei den Schützen sich von der Sicherheit überzeugt haben.
- 328.** Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießstätten ein Gehörschutz zu tragen. Die Benutzung eines Augenschutzes wird empfohlen (keine getönten Gläser und keine Kontrast verstärkenden Sehhilfen).

d) Lade- und Feuerkommandos

- 329.** Lade- und Feuerkommandos dienen der Schießsicherheit und regeln den Ablauf der jeweiligen Schießdisziplin. Durch Ruf oder akustische Signale wird dem Schützen mitgeteilt, wann er
 - die Ladetätigkeit zu beginnen = „Laden“,
 - das Schießen zu beginnen, = „Start“,
 - das Schießen zu beenden = „Stopp“,
 - und nicht verschossene Munition zu entladen = „Sicherheit herzustellen“ hat.
- 330.** Der genaue Wortlaut bzw. die Erklärung der Feuerkommandos ist in die Beschreibung der Schießdisziplinen (Kapitel 8 und 9) integriert.

Kapitel 4

Funktionspersonal

401. Für den jeweiligen Schießbetrieb ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Schießleiter) einzuteilen. Diese Person ist namentlich durch Aushang festzuhalten und leitet verantwortlich den Schießbetrieb nach den §§ 10 und 11 AwaffV. Je nach Art der Anlage können durch ihn folgendes Personal eingeteilt werden:

- die Aufsicht beim Schützen,
- der Schreiber,
- der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung

a) Verantwortliche Aufsichtsperson (im Folgenden Schießleiter)

402. Der Schießleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand verantwortlich. Er hat seinen Platz so zu wählen, dass er das Schießen übersehen und das Funktionspersonal überwachen kann.

403. Der Schießleiter muss eine sachkundige, zuverlässige und im Schießsport langjährig erfahrene Person sein und erfolgreich an einer Schießleiterprüfung gemäß Kapitel 7 teilgenommen haben.

404. Vor Beginn des Schießens muss der Schießleiter

- alle am Schießen Beteiligten in die Örtlichkeiten, die besonderen Nutzungsbestimmungen, in den Ablauf des Schießens und die Schießübung einweisen,
- das Funktions- und ggf. Sicherheitspersonal in seine Aufgaben einweisen,
- den Aufbau für das Schießen überprüfen und die Wartelinie festlegen,
- den Zustand der Schießanlage prüfen und Mängel abstellen lassen,
- sich die Sicherheit der Waffen melden lassen,
- anordnen, Gehörschutz zu tragen sowie ggf. die Aufsichten beim Schützen und die Aufsichtführenden in der Anzeigerdeckung auf ihre Pflichten zur Kontrolle hinzuweisen.

Sofern eine Anzeigerdeckung vorhanden und besetzt wird, darf der Schießleiter den Beginn des Schießens erst dann anordnen, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung die Sicherheit gemeldet und das eingeteilte Personal seine Tätigkeit aufgenommen hat.

405. Während des Schießens hat der Schießleiter

- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals zu überwachen,
- das Betreten und Verlassen der Stände und den Beginn des Schießens anzuordnen,
- die Trefferaufnahme zu veranlassen,
- rechtzeitig das Funktions- und Sicherheitspersonal abzulösen,
- Unterbrechungen und das Ende des Schießens anzuordnen.

406. Nach dem Schießen hat der Schießleiter

- sich die Sicherheit der beim Schießen verwendeten Waffen melden zu lassen,
- die Eintragungen in den Schießbüchern und Schießunterlagen zu prüfen und abzuzeichnen,
- sich zu überzeugen, dass der Schießstand aufgeräumt und sauber ist,
- den Schießstand ordnungsgemäß zu übergeben.

b) Die Aufsicht beim Schützen

407. Aufsichten beim Schützen sind geeignete, sachkundige und erfahrene Personen.

408. Die Aufsicht beim Schützen

- überwacht die Tätigkeiten der Schützen,
- korrigiert im Training ggf. Fehler, ohne durch übertriebenes Eingreifen die Schützen zu verunsichern,
- achtet auf das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen.

409. Die Aufsicht beim Schützen hat vor Beginn des Schießens folgende Aufgaben:

- erläutert dem Schützen die Disziplin und weist ihn gegebenenfalls am Scheibenspiegel ein,
- kontrolliert den richtigen Sitz des Gehörschutzes.

410. Die Aufsicht beim Schützen hat zu Beginn und während des Schießens folgende Aufgaben:

- lässt den Schützen in Voranschlag gehen,
- achtet auf das Einhalten der Schussrichtung (Waffen stets in Zielrichtung, keine auffällige Lauferhöhung),
- überwacht die Ladetätigkeiten.

411. Die Aufsicht beim Schützen hat nach dem Schießen folgende Aufgaben:

- prüft die Sicherheit an der Waffe und meldet die Sicherheit dem Schießleiter,

- überwacht, dass - falls nicht anders festgelegt - der Schütze beim Kurzwaffenschießen die Waffe zur Trefferaufnahme mitnimmt,
 - veranlasst auf Anordnung des Schießleiters das Verlassen der Schützenstände.
- 412.** Nur auf Anordnung des Schießleiters geht die Aufsicht mit dem Schützen zur Trefferaufnahme an die Scheibe, stellt das Schießergebnis fest, bespricht es an Ort und Stelle und lässt es vom Schützen an den Schreiber melden. Solange sich Personen vor der Feuerlinie aufhalten, ist jegliches Berühren von Waffen und Munition im Schützenstand verboten.

c) Der Schreiber

- 413.** Der Schreiber kann zu folgenden Aufgaben eingeteilt werden
- Übernahme der Schießkladde auf dem Schießstand vom Schießleiter (wenn vorhanden und erforderlich),
 - Führen der Schießkladde nach Weisung des Schießleiters (s.o.),
 - Eintragung der Schießergebnisse in die Schießbücher der Schützen.

d) Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung

- 414.** Der Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung (z.B. auf Langwaffenschießbahnen der Bundeswehr)
- ist verantwortlich dafür, dass das Funktionspersonal die Anzeigerdeckung nur auf Anweisung des Schießleiters betritt oder verlässt,
 - achtet darauf, dass sie die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einhalten,
 - überwacht, dass sie ihre Aufgaben richtig ausüben.

Kapitel 5

Wettkämpfe

- 501.** Die folgenden Abschnitte beinhalten die Grundregeln für schießsportliche Wettkämpfe im Verband. Der Veranstalter kann von einzelnen dieser Regelungen im Kapitel 5 geringfügig abweichen oder diese ergänzen, muss dieses dann aber in seiner Ausschreibung schriftlich festhalten. Die Abweichungen sind aber nur zulässig, wenn sie weiterhin den Vorgaben dieser Schießsportordnung entsprechen und nicht den Regelungen der §§ 6 und 7 der AWaffV zuwiderlaufen.
- 502.** Der Verband veranstaltet schießsportliche Wettkämpfe in folgenden Wettkampfarten:
- **Internationale Wettkämpfe:**
Als internationale Wettkämpfe werden solche bezeichnet, die unter Beteiligung ausländischer Schützen oder ausländischer Vereine und Verbände stattfinden.
 - **Bundesmeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus dem Bundesgebiet zusammen. Bundesmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb des Verbandes für das laufende Kalenderjahr.
 - **Landesmeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Landesgruppe zusammen. Landesmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Landesgruppe für das laufende Kalenderjahr.
 - **Bezirksmeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Bezirksgruppe zusammen. Bezirksmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Bezirksgruppe für das laufende Kalenderjahr.
 - **Kreismeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Kreisgruppe zusammen. Kreismeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Kreisgruppe für das laufende Kalenderjahr.
 - **RAG-Meisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen RAG zusammen. RAG-Meisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der RAG für das laufende Kalenderjahr.
 - **Fernwettkämpfe:**
Fernwettkämpfe werden auf verschiedenen Schießständen unter Aufsicht des jeweiligen RAG-Vorsitzenden oder eines Schießleiters der RAG durchgeführt. Die beschossenen Scheiben werden innerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Frist an diesen zurückgeleitet. Mit der Unterschrift auf den beschossenen Scheiben bestätigt der Schießsport-Verantwortliche, dass das Schießen zu den vereinbarten Bedingungen abgehalten wurde. Die Auswertung der Scheiben erfolgt durch die ausschreibende Stelle.

Freundschaftswettkämpfe:

Freundschaftswettkämpfe werden zwischen RAG'n auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisebene oder mit befreundeten Vereinen und Verbänden durchgeführt, ohne dass es einer öffentlichen Ausschreibung bedarf.

a) Meisterschaften

- 503.** Bei jeder Meisterschaft kann eine Einzel- oder Mannschaftswertung stattfinden. Ausgenommen hiervon sind RAG- Meisterschaften, dort findet ausschließlich eine Einzelwertung statt. Landeswettkämpfe müssen bis 30.09. des laufenden Jahres abgeschlossen sein.
- 504.** Meisterschaften finden in der Regel an einem Tag und an einem Ort statt.
- 505.** Der Veranstalter einer Meisterschaft kann die Teilnahme an Qualifikationen (z.B. Platzierung oder bestimmte Mindeststringzahl in bestimmter Disziplin etc.) bei Meisterschaften in Untergliederungen knüpfen.
- 506.** Untergliederungen müssen Meisterschaften veranstalten. Die Organisation der jeweiligen Meisterschaften obliegt den Schießsport-Verantwortlichen (vgl. Kapitel 2).

b) Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften

- 507.** Ein Schütze darf in einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft nur einmal in derselben Disziplin starten.
- 508.** Die Anmeldung zum Wettkampf erfolgt in der Regel schriftlich.
- 509.** Bei Meisterschaften können die Mannschaften, die für eine Untergliederung des Verbandes antreten, nur vom Vorstand oder einer hierfür beauftragten Person (z.B. Schießsport-Verantwortlicher) gemeldet werden.
- 510.** Der in der Ausschreibung festgesetzte Meldeschluss ist bindend.
- 511.** Bestehen Unklarheiten in der Zuordnung von Waffen, der Zulässigkeit von Waffenteilen, Zubehör etc., so entscheidet ein vom Veranstalter berufenes Schiedsgericht über die Zulassung. Nachdem die Waffe für den Wettkampf zugelassen wurde, darf sie bis zur Beendigung des Wettkampfes nicht mehr verändert werden.
- 512.** Startlisten mit Startzeiten sind öffentlich auszuhängen.
- 513.** Ab Kreisebene ist ein Vor- oder Nachschießen nicht gestattet.
- 514.** Der Schütze hat rechtzeitig an seinem Startplatz zu erscheinen. Es besteht kein Anspruch auf eine spätere Startzeit. Ein evtl. gezahltes Startgeld verfällt.
- 515.** Die Startzeiten des Veranstalters sind verbindlich; der Schütze sollte jedoch durch rechtzeitige Anwesenheit eine flexible Standnutzung ermöglichen.
- 516.** Muss ein Schütze ohne eigenes Verschulden das Schießen länger als 3 min. unterbrechen, kann er Zeitgutschrift verlangen. Für Unterbrechungen, die länger als 5 min. dauern, hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse.
- 517.** Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.

- 518.** Bei Verletzung oder Nichtbefolgung der Regeln oder der Anordnungen der Standaufsicht kann der Wettkampfteilnehmer mit dem Abzug von Ringen oder Disqualifikation durch das berufene Schiedsgericht bestraft werden.

c) Auswertung

- 519.** Berührt ein Treffer (tangential) den nächsthöheren Ring, so zählt dessen Wert. Wird in den Regeln zu den einzelnen Disziplinen nichts Abweichendes festgelegt, so ist die Tangentialwertung anzuwenden.
- 520.** Erzielen mehrere Schützen oder Mannschaften die gleiche Ringzahl, so wird die Rangfolge bestimmt durch die Anzahl der 10er, 9er, 8er usw. Ist dann noch Ergebnisgleichheit vorhanden, so entscheidet der kleinste Streukreis. Bei weiterhin bestehender Ergebnisgleichheit entscheidet, soweit noch durchführbar, ein Stechen ansonsten das Los.
- 521.** Beschießt ein Schütze die falsche Scheibe, so hat er dies dem Schießleiter oder der Aufsicht beim Schützen sofort mitzuteilen.
- 522.** Wenn ein Schütze einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Schützen abgibt, werden bei seinem Wertungsschießen je abgegebenen Falschschuss 2 Ringe abgezogen.
- 523.** Kreuzschüsse bei Wertungsschüssen werden für den Verursacher als Fehler gewertet.
- 524.** Stellt ein Schütze auf seiner Scheibe einen von ihm nicht abgegebenen Schuss fest, so muss er dies sofort dem Schießleiter oder der Aufsicht beim Schützen melden. Ist dieses bei den Probeschüssen der Fall, so kann der betroffene Schütze eine neue Probeserie (max. jedoch 5 weitere Probeschüsse in 5 min.) verlangen.
- 525.** Wenn auf der falsch beschossenen Scheibe nicht mit Sicherheit festzustellen ist, welche Schüsse von einem Nachbarschützen abgegeben wurden, so sind die schlechtesten Schüsse zu annullieren.
- 526.** Befinden sich auf der (den) Wettkampfscheibe(n) eines Schützen mehr Schüsse als vorgesehen und ist nicht feststellbar, dass ein anderer Schütze den Schuss (die Schüsse) abgegeben hat, werden entsprechend der Zahl der überzähligen Schüsse die Treffer mit den höchsten Werten annulliert.
- 527.** Werden vom Schützen auf eine eigene Scheibe mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schüssen abgegeben und sind diese sichtlich erkennbar und werden auf der nächsten Scheibe entsprechend weniger Schüsse abgegeben, so entsteht dem Schützen kein Nachteil. Sind die zu viel abgegebenen Schüsse nicht auszumachen, so sind bei der Auswertung die Werte für die schlechtesten Treffer in die nächste Serie zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn der nachfolgende Durchgang / die nachfolgende Serie mit anderem Modus geschossen wird. In diesem Fall werden bei der Auswertung die Werte der besten Treffer annulliert.
- 528.** Ist die Zahl der Probeschüsse begrenzt und gibt der Schütze mehr Probeschüsse ab als erlaubt, so werden ihm je zu viel abgegebenem Probeschuss zwei Ringe von der ersten Wertungsserie abgezogen.

- 529.** Nach Beendigung des Schießens ist die endgültige Ergebnisliste unter Angabe des Zeitpunktes des Ablaufs der Einspruchsfrist auszuhängen.

d) Ausschreibung

- 530.** Jeder Wettkampf ist auszuschreiben. Soweit in der Ausschreibung nicht anderweitig angegeben, gilt der Wortlaut der Sportordnung für den Wettkampf als vereinbart. Eine Sammelausschreibung für mehrere Wettkämpfe ist zulässig.
- 531.** Eine Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:
- Adressat der Ausschreibung, soweit der Teilnehmerkreis begrenzt ist,
 - Name des Wettkampfes, Zeit und Ort, ggf. Anfahrtsskizze,
 - Beschreibung der Disziplinen,
 - Termin des Meldeschlusses,
 - Hinweis auf Teilnahmebegrenzungen, falls die Notwendigkeit vorab ersichtlich ist,
 - etwaige von den Rahmenbedingungen abweichende Regeln (z.B. abweichende Schusszahl, Schussentfernung o.ä.),
 - ggf. Vorbehalts- und/oder Änderungsklausel,
 - ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme (Qualifikation),
 - Höhe des Startgeldes,
 - Name, Anschrift und Bankverbindung der ausschreibenden Stelle,
- 532.** Der Versand der Ausschreibung sollte zum Zeitpunkt des Postausganges bei der ausschreibenden Stelle mindestens betragen:
- 4 Wochen für Wettkämpfe und Meisterschaften (allgemein)
 - 8 Wochen für Landesmeisterschaften
 - 12 Wochen für die Bundesmeisterschaften

e) Einsprüche und Proteste

- 533.** Einsprüche und Proteste müssen spätestens 30 min. nach Aushang der endgültigen Ergebnisliste bei der Wettkampfleitung eingehen. Nach Ablauf dieser Frist sind Proteste unzulässig.
- 534.** Der Veranstalter kann eine angemessene Protestgebühr für Einsprüche und Proteste verlangen. Diese wird im Falle von berechtigten Einsprüchen oder Protesten, denen das Schiedsgericht stattgibt, zurückerstattet. Bei Ablehnung des Protestes verfällt die Protestgebühr.
- 535.** Werden die Treffer unmittelbar am Stand festgestellt (die beschossene Scheibe bleibt aufgezo-gen und wird für den nächsten Durchgang nur abgeklebt), so kann der Schütze nur zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Auswertung einlegen. Nachträgliche Einwände bezüglich des Ringwertes sind nach Veränderung der Scheiben oder nach Verlassen des Standes gegenstandslos. Solche Einwände sind in jedem Fall frei von einer Protestgebühr.
- 536.** Ein unabhängiges Schiedsgericht muss vor dem Wettkampf durch den Veranstalter berufen werden. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Proteste werden durch Entscheidung des Schiedsgerichtes für den Wettkampf endgültig entschieden.

Kapitel 6

Sachkunde

- 601.** Der Verband bildet seine Mitglieder für die Teilnahme an der Waffensachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1-3 AWaffV, aus.
- 602.** Der Nachweis der Sachkunde und die geforderten Prüfungsverfahren richten sich nach dem Waffenrecht.
- 603.** Die Sachkundeausbildung und Prüfung wird bei Bedarf pro Landesgruppe angeboten.
- 604.** Das Prüfungsverfahren zum Nachweis der Sachkunde ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesschießsport-Verantwortliche. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- 605.** Der Landesschießsport-Verantwortliche benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen.
- 606.** Der Prüfungsausschussvorsitzende muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) sein sowie über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.
- 607.** Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer. Nimmt ein Vertreter der zuständigen Behörde an der Prüfung teil, hat dieser den Status eines zusätzlichen Beisitzers.
- 608.** Die Beisitzer des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
- 609.** Die Waffensachkundeprüfung umfasst gemäß § 1 AWaffV:
- die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 - Funktionsweise von Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen) und Munition,
 - Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
 - Funktions- und Wirkungsweise sowie Reichweite von verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind,
 - die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
- 610.** Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach 609. einschließt.
- 611.** Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

- 612.** Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde ausweist und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 613.** Bei Nichtbestehen kann die Sachkundeprüfung auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.
- 614.** Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang von angemessener bzw. behördlich vorgeschriebener Dauer.
- 615.** Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.
- 616.** Ein Lehrgang darf nur von sachkundigem Unterrichtspersonal durchgeführt werden, welches die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt. Das Personal sollte über Erfahrungen im Unterrichten, z.B. durch Ausbildertätigkeit bei der Bundeswehr, verfügen und qualifiziert sein im Vermitteln der unter 609. aufgeführten Lerninhalte.
- 617.** Das Unterrichtspersonal hat die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zu gewährleisten.
- 618.** Der Verband bietet zudem Lehrgänge und Veranstaltungen zur Weiterbildung bereits sachkundiger Schützen an.

Kapitel 7

Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter)

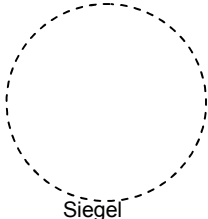
- 701.** Der Verband bildet Schießleiter als verantwortliche Aufsichtspersonen beim Schießen im Sinne des § 11 AWaffV aus.
- 702.** Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Schießleiterlehrgang des Verbandes.
- 703.** Der zukünftige Schießleiter muss mindestens ein Jahr Mitglied in einer RAG Schießsport sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben, die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie die Waffensachkundeprüfung bestanden haben.
- 704.** Das Prüfungsverfahren zum Schießleiter ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesschießsport-Verantwortliche. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- 705.** Der Landesschießsport-Verantwortliche benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisschießsport-Verantwortlichen.
- 706.** Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.
- 707.** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig und selbst Schießleiter sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen.
- 708.** Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang von angemessener Dauer.
- 709.** Eine Schießleiterausbildung soll folgende Themenbereiche abdecken:
- Auffrischung der Waffensachkunde, Aktuelles aus dem Waffenrecht,
 - Rechte und Pflichten eines Schießleiters,
 - Durchführung eines Schießens (organisatorisch, sicherheitstechnisch),
 - Besondere Sicherheitsbestimmungen der Bundeswehr (ZDv 3/12, ZDv 44/10, Benutzungsordnung Bw-StOSchAnl),
 - Anwendung der Schießsportordnung,
 - Durchführung eines Wettkampfes (Regeln, Auswertung, Schiedsgericht).
- 710.** Die in 709. aufgeführten Inhalte können noch ergänzt werden durch z.B.:
- Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen (Auffrischung),
 - Trainingsinhalte,
 - Reinigung von Schießständen,
 - Praxisorientierte Durchführung eines Schießens.
- 711.** Die Prüfung umfasst die Themengebiete aus 709. und ggf. 710.
- 712.** Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

- 713.** Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, welches vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Nach erfolgreicher Prüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebener Schießleiterausweis (gemäß Vorlage Abbildung 3) auszuhändigen.
- 714.** Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zum Schießleiter auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.
- 715.** Nach bestandener Prüfung unterstützt der Schießleiter eigenverantwortlich die Gliederungen und Organe des Verbandes in der Durchführung des Schießsports und der dafür erforderlichen Ausbildungen. Insbesondere hat er für die Einhaltung gemäß den §§ 9 bis 11 AWaffV und der Schießsportordnung des Verbandes zu sorgen.
- 716.** Der Schießleiter soll bei Wettkämpfen und Meisterschaften als qualifiziertes Funktionspersonal tätig werden.
- 717.** Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

Abbildung 3

SCHIESSLEITERAUSWEIS	
Lichtbild	_____
	Name, Vorname

	Straße

	PLZ Wohnort
Ausstellende Landesgruppe	
Der Inhaber dieses Ausweises hat die Prüfung des Reservistenverbandes zur verantwortl. Aufsichtsperson (§ 27 WaffG. § 10.6 AWaffV) bestanden.	
_____	 Siegel
Ort, Datum	

Unterschrift	
Mitgliedsnummer: _____	

Kapitel 8

Kurzwaffen-Disziplinen

8.1	Allgemeine Regeln	
8.2	Dienstpistole	P-D 1
8.3	Dienstrevolver	R-D 1
8.4	Dienstpistole / -revolver	PR-D 1
8.5	Großkaliberpistole	P-G 1
8.6	Großkaliberrevolver	R-G 1
8.7	Pistole / Revolver (Praktische Übung)	PR-P 1
8.8	KK-Pistole	P-K 1
8.9	KK-Revolver	R-K 1

Resultierend aus der Anzahl der Kurzwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen erkennt der Verband für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu sechs Kurzwaffen an. Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Neben der Glaubhaftmachung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

1. und 2. Kurzwaffe: Grundkontingent
3. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG- Kreismeisterschaft erreichten Sieger-Ringzahlen
4. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG- Bezirksmeisterschaft erreichten Sieger- Ringzahlen
5. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG- Landesmeisterschaft erreichten Sieger- Ringzahlen
6. Kurzwaffe: 80 % der bei einer RAG- Bundesmeisterschaft erreichten Sieger-Ringzahlen

Diese Kriterien können auch bei anderen **RAG**-Schießen unter Wettkampfbedingungen erfüllt werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des Schützen an der entsprechenden Meisterschaft voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein weiteres Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

- 8.1 Kurz Waffen - Allgemeine Regeln
- 8.1.1. Bekleidungs Vorschriften:
Es ist keine Spezialkleidung, die eine Unterstützung der Beine, des Körpers oder der Arme des Schützen bewirken, zugelassen. Spezielle Schießmützen sind nicht gestattet.
- 8.1.2 Waffen:
Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.1.3 Munition:
 - 8.1.3.1 Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig. Auf Standortschießanlagen der Bundeswehr ist nur fabrikgeladene Munition mit Vollmantelgeschossen zulässig.
 - 8.1.3.2 Munitionskontrolle:
Der Schießleiter oder ein von Ihm beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat jedes Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen.
 - 8.1.3.3 Munitionsprüfung:
Ergibt die Munitionsprüfung eine den Vorgaben des Schießstandbetreibers nicht entsprechende Munitionsart, so ist der Schütze für diesen Wettbewerb zu disqualifizieren.
- 8.1.4 Störungen:
Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.
- 8.1.5 Wechsel der Waffe
Der Schütze muss das gesamte Wettkampfprogramm mit derselben Waffe schießen. Ein Wechsel bei Waffendefekt ist nur mit Erlaubnis des Schießleiters gestattet. Ein zusätzliches Probeschießen ist nicht erlaubt.
- 8.1.6. Neuerwerb Kal. 7,65 Browning wird nicht befürwortet.

- 8.2 Dienstpistole (P – D 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.2.1 Waffe:
Dienstpistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind. Die Visierung besteht aus feststehendem Korn und feststehender Kimme oder aus feststehendem Korn und verstellbarer Kimme, wenn dieses der Originalausführung der Waffe entspricht. Optische Visierungen sind nicht zulässig.
- 8.2.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.2.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.2.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1360 g sein.
- 8.2.5 Scheibe:
Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.2.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.2.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.2.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung
- 8.2.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.2.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinander stehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, darf also keine 2 Schuss hintereinander auf eine Scheibe abgeben. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf das Kommando „Achtung“ darf er in Anschlag gehen.

Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

8.2.11 Anzeige:

Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

8.2.12 Zielhilfsmittel:

Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

8.2.13 Bemerkungen:

1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernung geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.3 Dienstrevolver (R – D 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.3.1 Waffe:
Dienstrevolver cal. .320 – .45 LC, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind. Die Visierung besteht aus feststehendem Korn und feststehender Kimme oder aus feststehendem Korn und verstellbarer Kimme, wenn dieses der Originalausführung der Waffe entspricht. Optische Visierungen sind nicht zulässig.
- 8.3.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6,5 Zoll (165,1 mm).
- 8.3.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.3.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1360 g sein.
- 8.3.5 Scheibe:
Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.3.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.3.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.3.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.3.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.

- 8.3.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinander stehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, darf also keine 2 Schuss hintereinander auf eine Scheibe abgeben.
- Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf das Kommando „Achtung“ darf er in Anschlag gehen und den Hahn vorspannen. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- 8.3.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.3.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.3.13 Bemerkungen:
1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
 2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernung geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
 3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.4 Dienstpistole / -revolver (PR – D 1) *Dreistellung*
- 8.4.1 Waffe:
 Dienstpistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP oder Dienstrevolver cal. 320 – .45 LC, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind. Die Visierung besteht aus feststehendem Korn und feststehender Kimme oder aus feststehendem Korn und verstellbarer Kimme, wenn dieses der Originalausführung der Waffe entspricht. Optische Visierungen sind nicht zulässig.
- 8.4.2 Lauflänge:
 Pistole: Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
 Revolver: Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6,5 Zoll (165,1 mm)
- 8.4.3 Griffstück:
 Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.4.4 Abzug:
 Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1360 g sein.
- 8.4.5 Scheibe:
 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 8.4.6 Scheibenentfernung:
 Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.4.7 Anschlagarten:
 Liegend freihändig
 Kniend freihändig
 Stehend freihändig.
- 8.4.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
 15 Schuss Wertung.
- 8.4.9 Schießzeit:
 20 min. für Probe- und Wertungsschüsse.
- 8.4.10 Ablauf:
 Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 5 Schuss.
 3 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- 8.4.11 Anzeige:
 Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.4.12 Zielhilfsmittel:
 Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

8.4.13 Bemerkungen:

1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernungen geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.

- 8.5 Großkaliberpistole (P – G 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.5.1 Waffe:
Zuglassen sind Pistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.5.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.5.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.5.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 g sein.
- 8.5.5 Scheibe:
Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.5.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.5.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.5.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.5.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.5.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinander stehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, darf also keine 2 Schuss hintereinander auf eine Scheibe abgeben. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

- 8.5.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.5.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.5.13 Bemerkungen:
1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
 2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernungen geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
 3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.6 Großkaliberrevolver (R – G 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.6.1 Waffe:
Zugelassen sind Revolver cal. .320 – .45 LC mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.6.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6,5 Zoll (165,1 mm).
- 8.6.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.6.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 8.6.5 Scheibe:
Präzision: 1 Scheibe 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 3 Scheiben 10er Ring
50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.6.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.6.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.6.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.6.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.6.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf 3 nebeneinander stehende Scheiben. Nach jedem Schuss muss er das Ziel wechseln, darf also keine 2 Schuss hintereinander auf eine Scheibe abgeben. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf das Kommando „Achtung“ darf er in Anschlag gehen und den Hahn vorspannen. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

- 8.6.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.6.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.6.13 Bemerkungen:
1. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.
 2. Auf Schießanlagen der Bundeswehr kann diese Disziplin auch auf kürzere Entfernungen geschossen werden, wenn die dort gültigen Bestimmungen es vorschreiben.
 3. Die Zeitserie darf auch mit 3 x 5 Schuss auf eine Scheibe geschossen werden, wenn die Schießstandbestimmungen nur eine Scheibe zulassen.

- 8.7. Pistole / Revolver – Praktische Übung (PR – P 1)
- 8.7.1 Waffe:
Pistolen cal. 9 x 19 mm - .45 ACP oder Revolver cal .38 Spezial - .45 LC mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.7.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm).
- 8.7.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.7.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 8.7.5 Scheibe:
Ringscheibe, PP1, 30 x 46 cm gemäß 10.6.
- 8.7.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m / 15 m / 10 m (+/- 0,1 m).
- 8.7.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.7.8 Schusszahl: 30 Schuss Wertung.
- 8.7.9 Schießzeit: Siehe Ablauf.
- 8.7.10 Ablauf:
Der Schütze schießt in Entfernung
25 m: 12 Schüsse in 2 Minuten (einschließlich Nachladen).
15 m: 2 x 6 Schüsse in Intervallen (ca. 5 – 7 sec.). Die Scheibe zeigt sich 6 x für je 2 sec. in denen jeweils 1 Schuss abzugeben ist. Dann erfolgt das Nachladen und ein erneuter Durchgang.
10 m: 6 Schüsse in Intervallen (ca. 5 – 7 sec.). Die Scheibe zeigt sich 3 x für je 2 sec., in denen jeweils 2 Schüsse abzugeben sind.
- Kommandos des Leitenden:
Die Standard – Kommandos für jede der 3 Distanzen bei den für den Schützen sichtbaren Scheiben sind:
„Laden und fertig machen“
„Ist jemand nicht fertig?“
(Falls erforderlich: nicht fertig!)
„Achtung Start!“ oder Wegdrehen der Scheiben und Herdrehen nach 5 sec. zum Start der Serie.
Nachdem die Serie geschossen ist:
„Waffe entladen und vorzeigen“
„Sicherheit? Gibt es irgendwelche Proteste?“
„Keine Proteste! Scheiben drehen, Trefferaufnahme.“
Die Scheiben werden jetzt wieder zum Schützen gedreht.

- 8.7.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.
- 8.7.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.7.13 Bemerkungen:
Für diese Disziplin ist eine besondere Standzulassung erforderlich.

- 8.8. KK - Pistole (P – K 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.8.1 Waffe:
Pistolen cal. .22 LfB mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.8.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.8.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.8.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 8.8.5 Scheibe:
Präzision: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.8.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.8.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.8.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.8.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.8.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf „Achtung“ darf er bereits in Anschlag gehen. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- 8.8.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.8.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

8.8.13 Bemerkungen:

Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.9 KK - Revolver (R – K 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.9.1 Waffe:
Revolver cal. .22 LfB mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.9.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.9.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.9.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 8.9.5 Scheibe:
Präzision: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.9.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.9.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.9.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.9.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.9.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss auf eine Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf „Achtung“ darf er bereits in Anschlag gehen und den Hahn vorspannen. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
- 8.9.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.9.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

8.9.13 Bemerkungen:

Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

Kapitel 9

Langwaffen-Disziplinen

9.1	Allgemeine Regeln	
9.2	Militär-Repetiergewehr	G -RM 1
9.3	Militär-Repetiergewehr	G -RM 2
9.4	Sport-Repetiergewehr	G -RS 1
9.5	Halbautomatisches Sportgewehr	G -HS 1
9.6	Halbautomatisches Sportgewehr	G -HS 2
9.7	Halbautomatisches Sportgewehr	G -HS 3
9.8	Halbautomatisches Sportgewehr	G -.30 M1
9.9	Repetier-Zielfernrohrgewehr	G -RZF 1
9.10	Halbautomatisches Zielfernrohrgewehr	G -HZF 1
9.11	Einzellader-KK- Sportgewehr	G -EK 1
9.12	Repetier-KK- Sportgewehr	G -RK 1
9.13	Halbautomatisches KK- Sportgewehr	G -HK 1

Resultierend aus der Anzahl der Langwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen erkennt der Verband für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu fünf halbautomatischen Langwaffen an.

Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Neben der Glaubhaftmachung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

1. bis 3. HA Langwaffe: (Grundkontingent)
4. HA Langwaffe: 80 % der bei einer RAG- Landesmeisterschaft erreichten Sieger- Ringzahlen
5. HA Langwaffe: 80 % der bei einer RAG- Bundesmeisterschaft erreichten Sieger- Ringzahlen

Diese Kriterien können auch bei anderen **RAG**-Schießen unter Wettkampfbedingungen erfüllt werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des Schützen an der entsprechenden Meisterschaft voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

- 9.1 Langwaffen - Allgemeine Regeln
- 9.1.1 Bekleidungsvorschriften
- 9.1.1.1 In der Regel darf keine zusätzliche Unterbekleidung/ Schießbekleidung / Verstärkungen und Polsterungen Schießhose / Schießjacke/ Schießhandschuhe verwendet werden.
- 9.1.2 Waffen:
- 9.1.2.1 Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 9.1.3 Zubehör
- 9.1.3.1 Beobachtungsfernrohre: Die Verwendung eines Scheibenbeobachtungsglases zum Beobachten der Trefferlage ist erlaubt.
- 9.1.3.2 Gewehrriemen:
Im Liegendanschlag darf der Originaler Gewehrriemen (Trageriemen) als Schießhilfe verwendet werden.
- 9.1.4 Munition:
- 9.1.4.1 Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig. Auf Standortschießanlagen der Bundeswehr ist nur fabrikgeladene Munition mit Vollmantelgeschossen zulässig. Sierra Match King Geschosse sind in diesem Sinne keine Vollmantelgeschosse.
- 9.1.4.2 Munitionskontrolle:
Der Schießleiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat jedes Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen.
- 9.1.4.3 Munitionsprüfung:
Ergibt die Munitionsprüfung eine den Vorgaben des Schießstandbetreibers nicht entsprechende Munitionsart, so ist der Schütze für diesen Wettbewerb zu disqualifizieren.
- 9.1.4.4 Störungen:
Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.
- 9.1.4.5 Wechsel der Waffe
Der Schütze muss das gesamte Wettkampfprogramm mit derselben Waffe schießen. Ein Wechsel bei Waffendefekt ist nur mit Erlaubnis des Schießleiters gestattet. Ein zusätzliches Probeschießen ist nicht erlaubt.
- 9.1.5 Schießstand BW
- 9.1.5.1 Bemerkungen zu Schießen auf Kleinstziele und Präzisionsziele: Da bei o.a. Schießen die Gummigranulatgeschossfänge (Gggf.) in besonderem Maße belastet werden, sind diese Vorhaben möglichst einzuschränken. Darüber hinaus ist der Scheibenmittelpunkt zu variieren. Dies kann erreicht werden, indem z.B. 5 Scheiben Nr. 2 in einen Scheibenrahmen geklebt werden.

- 9.2 Militär - Repetiergewehr (G – RM 1) Präzision
- 9.2.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und in einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt worden sind –Entwicklungsstand bis 1945, cal. 6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen. Magazinkapazität mindestens 5 Schuss. Zugelassen sind auch Lauf und Patronenlager im Kaliber .308 Winchester, wenn alle anderen Merkmale dem Original entsprechen.
- 9.2.2 Visierung:
Feststehendes Korn mit oder ohne Kornschutz und verstellbarer oder feststehender Kimme. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- 9.2.3 Kaliber:
6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.2.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser (Bw-Scheibe Nr. 2) oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.1.
- 9.2.5 Scheibentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.2.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen. Handballenauflagen, Handstützen sind nicht erlaubt.
- 9.2.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.2.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.2.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.2.10 Schießzeit:
30 min. für Probe- und Wertungsschüsse (20 Minuten).
- 9.2.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 6 Serien zu je 5 Schuss und 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition " liegend freihändig". Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenswechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.2.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.
- 9.2.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.2.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.2.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend“ aufgelegt geschossen werden.

- 9.3 Militär - Repetiergewehr (G – RM 2) *Dreistellung*
- 9.3.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und in einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei- oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt worden sind –Entwicklungsstand bis 1945, cal. 6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen. Magazinkapazität mindestens 5 Schuss. Zugelassen sind auch Lauf und Patronenlager im Kaliber .308 Winchester, wenn alle anderen Merkmale dem Original entsprechen.
- 9.3.2 Visierung:
Feststehendes Korn mit oder ohne Kornschutz und verstellbarer oder feststehender Kimme. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- 9.3.3 Kaliber:
6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.3.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser (Bw-Scheibe Nr. 2) oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.1.
- 9.3.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.3.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen. Handballenauflagen, Handstützen sind nicht erlaubt.
- 9.3.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.3.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.3.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.3.10 Schießzeit:
20 min. für Probe- und Wertungsschüsse (15 Minuten).
- 9.3.11 Ablauf:
Der Schütze schießt in jeder Anschlagsart 2 Serien zu 5 Schuss pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.3.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.
- 9.3.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.3.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht zulässig.
- 9.3.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Disziplin kann auch auf Entfernung 150 m geschossen werden.

- 9.4 Sport - Repetiergewehr (G – RS 1) *Präzision*
- 9.4.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind.
Magazinkapazität mindestens 5 Schuss.
- 9.4.2 Visierung:
Offene Visierung, Diopter Visierung ist erlaubt.
- 9.4.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.4.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.4.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.4.6 Schäftung:
Verstellbarer Schafrücken und Schaftkappe (anatomisch geformt) sind erlaubt.
- 9.4.7 Abzug:
Abzug beliebig. Stecher, Rückstecher und elektrische Abzugsauslösung sind nicht erlaubt. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.4.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.4.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.4.10 Schießzeit:
20 min. für Probe- und Wertungsschüsse (15 Minuten).
- 9.4.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 6 Serien zu je 5 Schuss. 3 Serien pro Scheibe.
Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition
Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.4.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.

- 9.4.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.4.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.4.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

9.5 Halbautomatisches Sportgewehr (G – HS 1) *Präzision + Zeitserie*

- 9.5.1 Waffe:
Halbautomatisches Sportgewehr cal. 5,56 – 6,4mm, Magazinkapazität maximal 10 Schuss. Die Bestimmungen der AWaffV §§ 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.5.2 Visierung:
Feststehendes Korn mit oder ohne Kornschutz, Höhen und Seiten verstellbarer V/U oder Lochkimme. Optische Zielhilfsmittel sowie Ringkorn sind nicht erlaubt.
- 9.5.3 Kaliber:
5,56 – 6,4mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.5.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.5.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.5.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe und das Benutzen von Hakenkappen sind nicht erlaubt.
- 9.5.7 Abzug:
Der Abzug darf von außen nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.5.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.5.9 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung)
Zeitserie: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.5.10 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse (10 Minuten)
Zeitserie: 3 x 60 Sekunden (3 x 30 Sekunden).
- 9.5.11 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss).
1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss). 1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

9.5.12 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

9.5.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.5.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.

9.5.15 Bemerkungen:

1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf je 15 begrenzt werden.
2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

9.6 Halbautomatisches Sportgewehr (G – HS 2) *Präzision + Zeitserie*

- 9.6.1 Waffe:
Halbautomatisches Sportgewehr cal. 6,5 - 8mm, Magazinkapazität maximal 10 Schuss. Die Bestimmungen der AWaffV §§ 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.6.2 Visierung:
Feststehendes Korn mit oder ohne Kornschutz, Höhen und Seiten verstellbarer V/U oder Lochkimme. Optische Zielhilfsmittel sowie Ringkorn sind nicht erlaubt.
- 9.6.3 Kaliber:
6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.6.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.6.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 200 m (+/- 0,5 m).
- 9.6.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe und das Benutzen von Hakenkappen sind nicht erlaubt.
- 9.6.7 Abzug:
Der Abzug darf von außen nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.6.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.6.9 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung)
Zeitserie: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.6.10 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse (10 Minuten)
Zeitserie: 3 x 60 Sekunden (3 x 30 Sekunden).
- 9.6.11 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss).
1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss).
1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

9.6.12 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

9.6.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.6.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.

9.6.15 Bemerkungen:

1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf je 15 begrenzt werden.
2. Die Disziplin kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

- 9.7 Halbautomatisches Sportgewehr (G – HS 3) *Dreistellung*
- 9.7.1 Waffe:
Halbautomatisches Sportgewehr (cal. 5,56 – 8mm) Magazinkapazität maximal 10 Schuss. Die Bestimmungen der AWaffV §§ 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.7.2 Visierung:
Elektro-optische Visierung (Reflexvisier) oder offene Visierung ohne Ringkorn.
- 9.7.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.7.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.7.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.7.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe und das Benutzen von Hakenkappen sind nicht erlaubt.
- 9.7.7 Abzug:
Der Abzug darf von außen nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.7.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.7.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.7.10 Schießzeit:
3 x 120 Sekunden (3 x 60 Sekunden).
- 9.7.11 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 10 Schuss (5 Schuss) pro Scheibe. Zeit pro Serie 120 Sekunden (60 Sekunden).
Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition
Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.7.12 Anzeige:
Die Beobachtung der Probeschüsse kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

- 9.7.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.7.14 Bekleidung/Ausrüstung: Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.7.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Disziplin kann auch auf Entfernung 200m geschossen werden.
 3. Alternativ kann die Disziplin auch auf Klappfallscheiben, sofern vorhanden und die Benutzung erlaubt, geschossen werden. Voraussetzung ist, dass die Scheiben keine menschliche Silhouetten darstellen.
Sie werden aus dem Zentrum der 10er Ringscheiben mit den Maßen 50x50 erstellt.
Scheibenstellung 1,2,3,4 bei 15er Klappscheibenzielgelände (KLAFA) Scheibenstellung 1,2,3,4,5,6 bei 18er Klappscheibenzielgelände 2 Schützen bei 15er KLAFA , 3 Schützen bei 18er KLAFA.
Es schießen zwei bzw. drei Schützen zur gleichen Zeit auf jeweils zwei Ziele.
Schusszahl: Der Schütze schießt in jeder Anschlagsart fünf Serien zu je 2 Schüssen in jeweils 8 Sekunden auf die beiden Ziele. Danach erfolgt Stellungswechsel und Nachladen.
Auswertung: Es zählen die Anzahl der Treffer auf jeder Scheibe.

- 9.8 Halbautomatisches Gewehr (G – .30 M1) *Dreistellung*
- 9.8.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr .30 M1 Carbine, im Originalzustand. Die Bestimmungen der AWaffV §§ 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.8.2 Visierung:
Feststehendes Korn, Höhen und Seiten verstellbare Lochkimme.
Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- 9.8.3 Kaliber:
.30 Carbine.
- 9.8.4 Scheibe:
10er Ring, auf 25 % verkleinerte BDMP Scheibe gemäß 10.5.
- 9.8.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 9.8.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.8.7 Abzug:
Abzug darf nicht veränderbar sein und muss dem Original entsprechen (2000g).
- 9.8.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.8.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
15 Schuss Wertung.
- 9.8.10 Schießzeit:
3 x 5 Minuten.
- 9.8.11 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 5 Schuss.
3 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.8.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.
- 9.8.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.8.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht zulässig.
- 9.8.15 Bemerkungen:

Die Disziplin kann auch auf Entfernung 50 m / 100 m geschossen werden. Dann ist die Scheibe auf nur 50 % zu verkleinern, bzw. im Original zu verwenden.

Die Munition dieser Waffe ist aufgrund ihrer relativ geringen Energie ($E_0 < 1.500$ Joule) auch auf normalen Pistolenständen zugelassen. Somit können Wettkämpfe mit diesem Gewehr auch außerhalb von Bundeswehrstandortschießanlagen durchgeführt werden. Weiterhin werden Wettkämpfe mit dieser Waffe in befreundeten Verbänden und international geschossen. Bei dieser Disziplin wird im Besonderen auf die Beachtung der Nutzungsvorschriften für den Stand verwiesen.

- 9.9 Repetier – Zielfernrohrgewehr (G –RZF 1) *Präzision*
- 9.9.1 Waffe:
Zugelassen sind Repetiergewehre, die aus einer Dienstwaffe entwickelt worden sind oder bei einer regulären Armee, Polizei oder Zollverwaltung eingeführt wurden.
- 9.9.2 Zielfernrohr:
Beliebige Bauart.
- 9.9.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.9.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.9.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 300 m (+/- 0,5 m).
- 9.9.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe, das Benutzen von Hakenkappen und Erdspornen sind nicht erlaubt.
- 9.9.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.9.8 Anschlagarten:
Liegend aufgelegt. Gewehrauflage **nur** im Bereich des Vorderschaftes.
- 9.9.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
20 Schuss Wertung (10 Schuss Wertung).
- 9.9.10 Schießzeit:
25 min. für Probe- und Wertungsschüsse (15 Minuten).
- 9.9.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 4 Serien (2 Serien) zu 5 Schuss. 2 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.9.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.

9.9.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.9.14 Bekleidung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer sind nicht erlaubt.

9.9.15 Bemerkungen:

1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 10 begrenzt werden.
2. Bei Schießständen ohne 300m - Bahn, kann die Disziplin auch auf 250 m/ 200 m/ 100 m geschossen werden.
3. Auf Schießständen, welche die Möglichkeit bieten, darf auch auf größere Entfernung geschossen werden.

- 9.10 Halbautomatisches Zielfernrohrgewehr (G – HZF 1) *Präzision*
- 9.10.1 Waffe:
Zugelassen sind halbautomatische Gewehre, die aus einer Dienstwaffe entwickelt worden sind oder bei einer regulären Armee, Polizei oder Zollverwaltung eingeführt wurden. Die Bestimmungen der AWaffV §§ 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.10.2 Zielfernrohr:
Beliebige Bauart.
- 9.10.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.10.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
 50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.10.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 300 m (+/- 0,5 m).
- 9.10.6 Schäftung:
Schäftungen die waffenrechtlich zugelassen sind. Zusätzliche Handgriffe, das Benutzen von Hakenkappen und Erdspornen sind nicht erlaubt.
- 9.10.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000g sein.
- 9.10.8 Anschlagarten:
Liegend aufgelegt. Gewehrauflage **nur** im Bereich des Vorderschaftes.
- 9.10.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
20 Schuss Wertung (10 Schuss Wertung).
- 9.10.10 Schiesszeit:
15 min. für Probe- und Wertungsschüsse (10 Minuten).
- 9.10.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 4 Serien(2 Serien) zu 5 Schuss. 2 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.10.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.

9.10.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.10.14 Bekleidung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer sind nicht erlaubt.

9.10.15 Bemerkungen:

1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 10 begrenzt werden.
2. Bei Schießständen ohne 300 - m Bahn, kann die Disziplin auch auf 250 m/ 200 m/ 100 m geschossen werden.
3. Auf Schießständen, welche die Möglichkeit bieten, darf auch auf größere Entfernung geschossen werden.

- 9.11 Einzellader-KK- Sportgewehr (G – EK 1) *Dreistellung*
- 9.11.1 Waffe:
Zugelassen sind Einzellader-KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel.
- 9.11.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.11.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.11.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.11.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.11.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.11.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.11.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.11.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagsart 10).
- 9.11.10 Schießzeit:
60 min. für Probe- und Wertungsschüsse
- 9.11.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagsart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens nicht unterbrochen.
- 9.11.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.
- 9.11.13 Zielhilfsmittel:
Schießbrillen sind zugelassen.

9.11.14 Bekleidung / Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen, Schießhandschuhen und Schießriemen ist zulässig. Ellenbogenschützer und Kniendrollen sind erlaubt.

9.11.15 Bemerkungen:

Diese Disziplin entspricht dem Wettbewerb „KK-Sportgewehr“ des DSB und ist deshalb für Vergleichswettbewerbe geeignet.

- 9.12 Repetier-KK- Sportgewehr (G – RK 1) *Dreistellung*
- 9.12.1 Waffe:
Zugelassen sind Repetier-KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel.
- 9.12.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.12.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.12.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.12.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.12.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.12.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.12.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.12.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagsart 10)
- 9.12.10 Schießzeit:
40 min. für Probe- und Wertungsschüsse.
- 9.12.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagsart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens / Magazinwechsels nicht unterbrochen.
- 9.12.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.
- 9.12.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.12.14 Bekleidung / Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer und Kniendrollen sind nicht erlaubt.

9.12.15 Bemerkungen:

Diese Disziplin kann auch auf 100 m mit beliebiger Visierung geschossen werden.

- 9.13 Halbautomatisches KK- Sportgewehr (G – HK1) *Dreistellung*
- 9.13.1 Waffe:
Zugelassen sind Halbautomatische KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel. Die Bestimmungen der AWaffV §§ 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.13.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.13.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.13.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.13.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.13.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.13.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.13.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.13.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagsart 10).
- 9.13.10 Schießzeit:
30 min. für Probe- und Wertungsschüsse.
- 9.13.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagsart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Start" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Stopp" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens / Magazinwechsels nicht unterbrochen.
- 9.13.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.
- 9.13.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.13.14 Bekleidung / Ausrüstung:

Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht erlaubt.

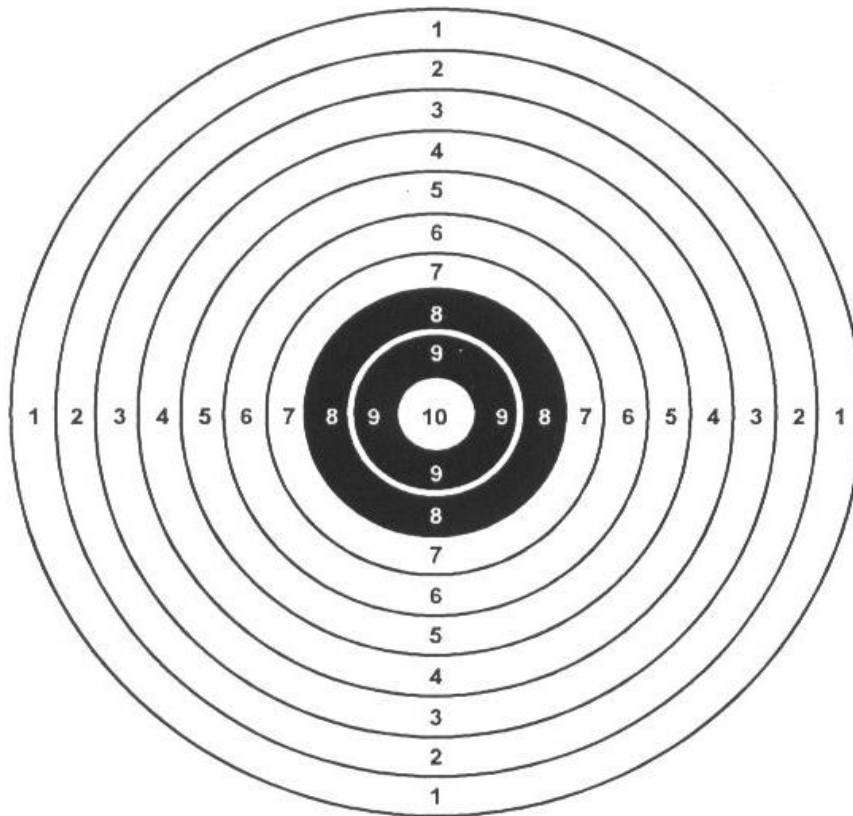
9.13.15 Bemerkungen:

Diese Disziplin kann auch auf 100 m mit beliebiger Visierung geschossen werden.

Kapitel 10

Scheibenbeschreibungen

10.1 Scheibe Bundeswehr Nr. 2 / Nr. 2 KI



Scheibe:	Nr. 2	Nr. 2 klein
Art:	Zehnerring	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe Ringfläche 8+9	weiß schwarz
Größe:	120 cm x 120 cm	60 cm x 60 cm
Durchmesser der „10“	10 cm	5 cm
Ringabstand:	5 cm	2,5 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	100 cm	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig	
Bestellnummern:	71130 (braunes Papier) 72230 (weißes Papier) 71131 (Spiegel zu 71130) 72231 (Spiegel zu 72230)	71132 (braunes Papier) 72232 (weißes Papier)

10.2 Pistolenscheibe

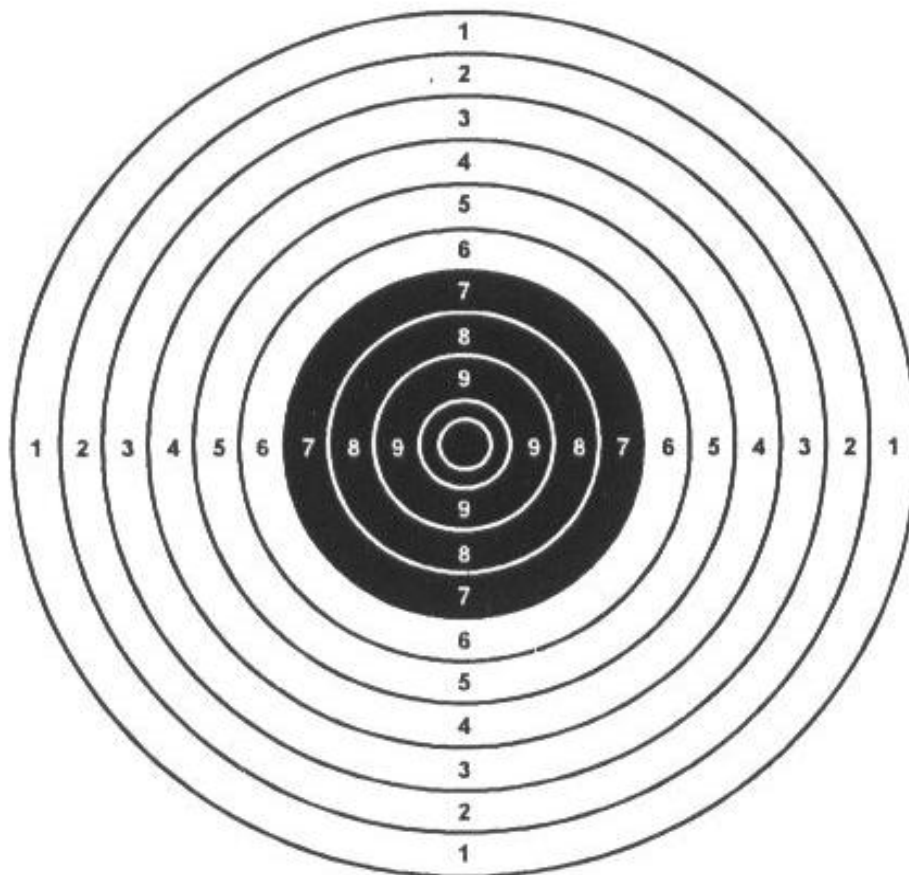
Schnellfeuer (Duellscheibe)



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Zehner- bis - Fünfererring
Farbe:	Grundfarbe weiß
	Ringfläche 5 - 10 schwarz
Größe:	55 cm x 55 cm
Durchmesser der „10“:	10 cm
Durchmesser der Mouche:	5 cm
Ringabstand:	4 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig
Bestellnummern:	74255 (Papier) 74256 (Karton)

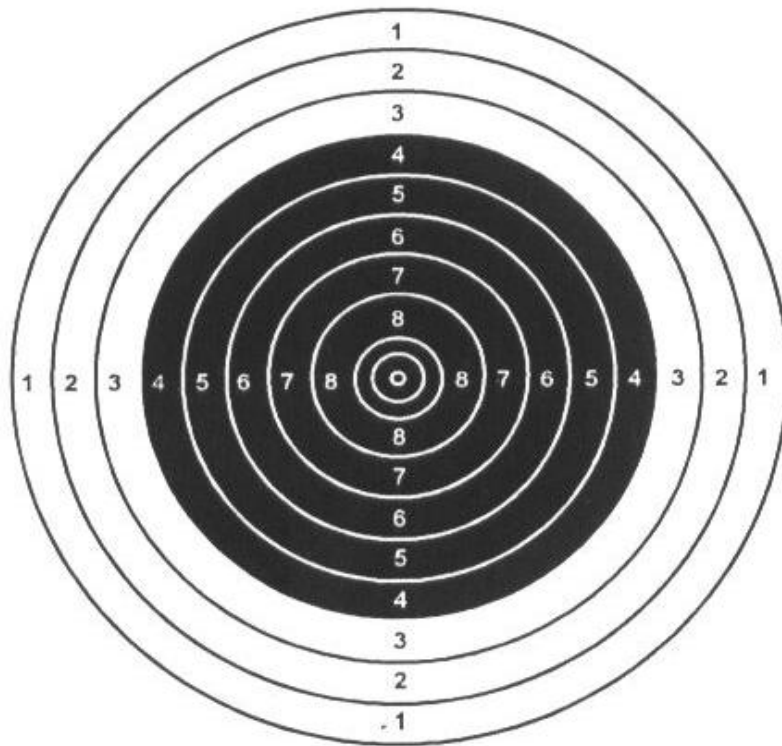
10.3 Pistolen- und Gewehrscheibe



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe weiß Ringfläche 7 - 10 schwarz
Größe:	55 cm x 55 cm
Durchmesser der „10“	5 cm
Durchmesser der Mouche:	2,5 cm
Ringabstand:	2,5 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig
Bestellnummern:	71295 (Karton) 71296 (Karton mit Schlitz) 71297 (Spiegel für Scheibe 71296)

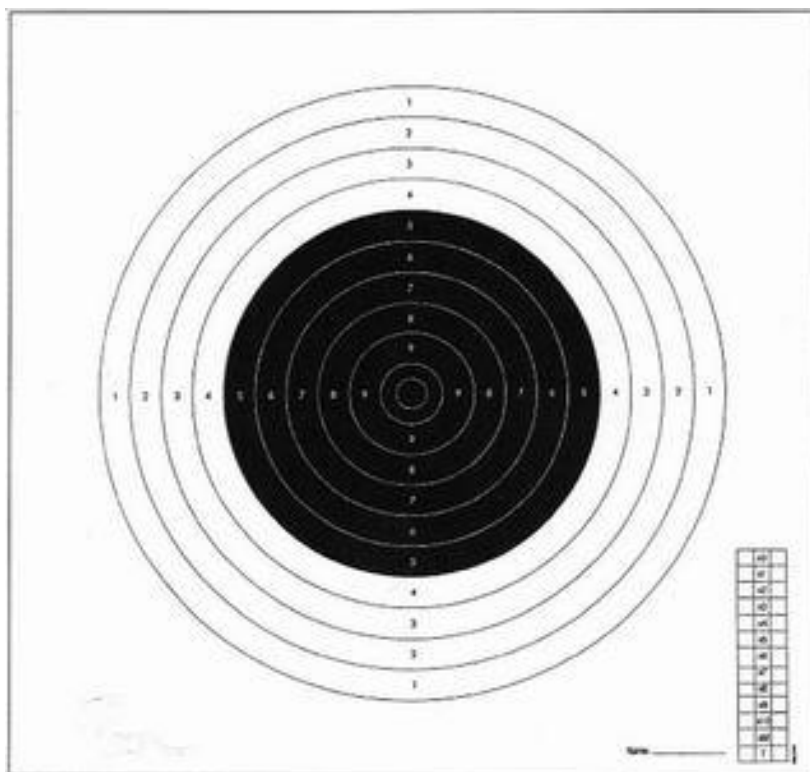
10.4 Scheibe Kleinkaliber



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

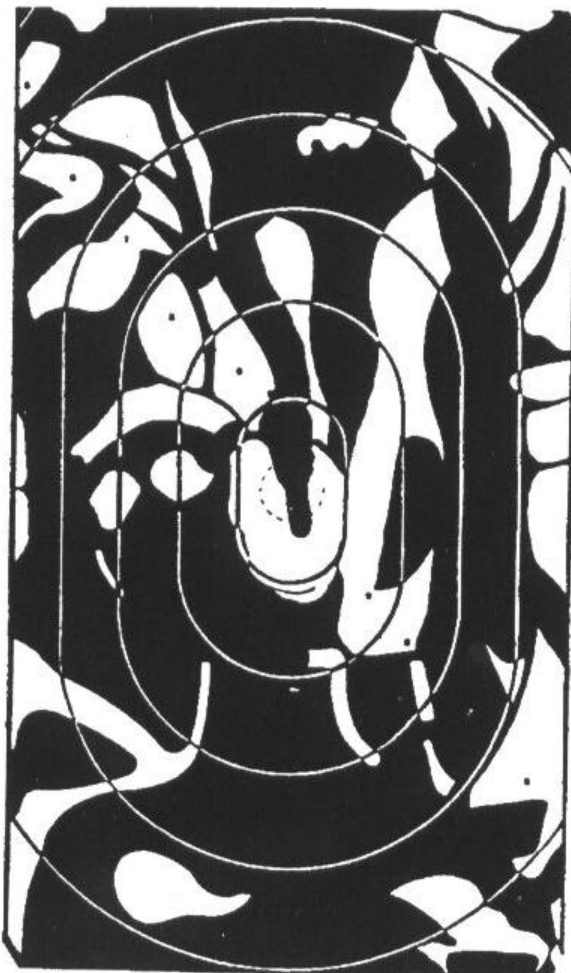
Art:	Zehnerring
Farbe: Grundfarbe	weiß
Ringfläche 4 - 10	schwarz
Größe:	34 cm x 34 cm
Durchmesser der „10“	1,04 cm
Durchmesser der Mouche:	0,5 cm
Ringabstand:	0,8 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	15,44 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig
Bestellnummern:	74301 (Karton) 74302 (Karton mit Schlitz) 74294 (Spiegel für Scheibe 71296)

10.5 Scheibe für .30M1



Übung:	100 m	50 m	25 m
Art:	Zehnerring	Zehnerring	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe Ringfläche 5-10	weiß schwarz	weiß schwarz
Größe:	42 cm x 42 cm	21 cm x 29,7 cm	21x29,7 cm
Durchmesser der „10“	3,4 cm	1,7 cm	0,85 cm
Ringabstand:	1,65 cm	0,825 cm	0,425 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	33,3 cm	16,65 cm	8,325
Bezugsadresse:	z. B. RIKA Target Sport GmbH, A-4563 Micheldorf		
Bestellnummern:	6001 BDMP		

10.6 Scheibe PP1



Art: „PP1“
Farbe: Grundfarbe weiß
Ringfläche 4 - 10 schwarz / weiß

Bezugsadresse: z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig

Bestellnummern: 4453 (Papier)
4467 (Wellpappe)